



Förderrichtlinie der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein

Beschluss des Stiftungsrats 06.07.2020

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel ist die Förderung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (im Folgenden „Nationalpark“), wie unter 2. näher ausgeführt.

1.2 Die Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein (im Folgenden „Stiftung“) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen (im Folgenden zusammengefasst als „Projekte“) gemäß Punkt 1.1.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Stiftung pflichtgemäß entsprechend der Satzung der Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Projekte zur Förderung

- a. des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes und des Nationalparkgesetzes im und am Nationalpark, und
- b. der Information und Bildung über den Nationalpark.

Beide Zwecke dienen auch einem nachhaltigen und ökologischen Tourismus im und am Nationalpark.

2.2 Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Weitergabe der verfügbaren Fördermittel an die in Punkt 3. genannten steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Durchführung insbesondere von Projekten

- a. zum Schutz der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres,
 - b. zur Bewahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres,
 - c. zur Sicherstellung oder Wiederherstellung möglichst ungestörter Abläufe der Naturvorgänge im schleswig-holsteinischen Wattenmeer,
 - d. zum Erhalt des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen,
 - e. zur Förderung des Erhalts der Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen im Wattenmeer,
- sowie Projekten
- f. der Informations-, Wissens- und Erfahrungsvermittlung der unter den Buchstaben a bis e dargestellten Naturwerte des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und
 - g. der Bildung über die unter Buchstabe a bis e dargestellten Naturwerte des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres z.B. durch Naturerlebnisangebote, Informationseinrichtungen und Medien.

2.3 Aufgaben der Naturschutzbehörden nach dem Nationalparkgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

2.4 Die Umsetzung von Projekten des unmittelbaren Naturschutzes (Punkt 2 Ziffer 2 Buchstabe 2.a bis Buchstabe 2.e) soll innerhalb des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres erfolgen. Dieses wird festlandseitig durch die Krone des Seedeiches und seeseitig durch die Grenze des Nationalparks definiert und schließt Inseln und Halligen naturräumlich ein. In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von unmittelbaren Projekten über diese räumliche Begrenzung hinaus möglich, wenn diese integrierter Natur sind (z.B. die Wanderung von Organismen zwischen dem Wattenmeer und angrenzenden Lebensräumen fördern).

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- Laufende Kosten nach Projektabschluss.
- Überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte sowie eine institutionelle Förderung.
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn durch die Stiftung ausdrücklich zugestimmt worden ist.
- Projekte, die mit Krediten finanziert werden.
- Projekte, deren Inhalte überwiegend durch externe Fremdleistungen erbracht werden.
- Pachtzahlungen sowie in der Regel der Erwerb von Grundflächen
- Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden.

2.6 Bei der Mittelvergabe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3. Zuwendungsempfänger/innen

3.1 Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Naturschutzvereine und -verbände, Genossenschaften, Gesellschaften, Stiftungen, Gemeinden, Kreise, Hochschulen.

3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist in der Regel eine nachvollziehbar dargestellte Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) der Antragstellerin/des Antragstellers von mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Beitrag des Projektes zur Erreichung des Stiftungszwecks sowie nach der Verfügbarkeit von Mitteln. Eine Vollfinanzierung ist nur in besonders begründeten Fällen möglich.

4.3 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bewilligung begonnen worden ist.

4.4. Anträge, die neun Monate ohne Antwort auf eine Rückfrage bleiben, gelten als abgelehnt.

4.5. Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden. Ablehnungen werden gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründet.

4.6. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Antragstellung und Verwendung

5.1 Förderanfragen und Förderanträge sind schriftlich zu richten an Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein, Schlossgarten 1, 25832 Tönning oder – vorzugsweise – per Mail an info@nationalparkstiftung-sh.de.

5.2 Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes, einschließlich Begründung für die Notwendigkeit der Förderung durch die Stiftung und den Beitrag des Projekts zur Erreichung des Stiftungszwecks,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans, aus dem sich auch die Eigenbeteiligung ergibt,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern sowie
- verantwortliche Unterschrift.

Wichtig sind weiterhin (soweit für das Projekt oder den/die Antragsteller/in zutreffend):

- aussagekräftige Fotos (jeweils unter 1 MB)
- behördliche Genehmigungen
- Broschüren und Flyer Ihrer Institution
- einen langfristigen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Projektfläche / eine langfristige Einverständniserklärung des Eigentümers bei Biotopneuanlagen oder -aufwertung
- bei Umweltbildungsangeboten, die allgemein an Schulen, Kitas oder anderen Einrichtungen gerichtet sind, müssen zur Antragstellung positive Absichtserklärungen von mind. 3 Einrichtungen vorgelegt werden
- aktueller Freistellungsbescheid

5.3. Die Stiftung oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, alle das Projekt betreffenden Erkundigungen bei Behörden, Dienststellen, Organisationen, Banken, Privatpersonen usw. einzuholen und sich ggf. auch mit anderen Zuwendungsgebern ins Benehmen zu setzen.

5.4 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand schließt die Stiftung eine Zuwendungsvereinbarung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres/seines Zuwendungsantrages. Die Zuwendungsvereinbarung kann Bedingungen enthalten.

5.5 Die Stiftung ist auf Anfrage stets über den Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf ist die Stiftung vor Ort über die Verhältnisse der Fördermaßnahme zu informieren.

5.6 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist die Stiftung als Fördergeberin in einem der jeweiligen Sache angemessenem Umfang zu erwähnen: „Gefördert aus Mitteln der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein.“ Das Logo der Stiftung ist zu verwenden. Darstellungen des Projektes in der Presse werden unaufgefordert zugesandt.

5.7 Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch, z. B. Jahresbericht, Flyer, Plakate, Homepage, Facebook) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich von eingereichten Fotos oder Videos berechtigt (nichtausschließliches Nutzungsrecht). Der/die Zuwendungsempfänger/in stellt sicher, dass die der Stiftung zur Verfügung gestellten Projektunterlagen frei von Rechten Dritter sind; andernfalls informiert er/sie die Stiftung über bestehende Rechte.

5.8 Die Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht – falls sinnvoll mit Fotos – und einem rechnerischen Nachweis. Weitere Einzelheiten dazu regelt der Zuwendungsbescheid.

5.9 Bei Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit kann von der Stiftung ein jährlicher Zwischenbericht gefordert werden.

5.10 Die Restauszahlung von 10 Prozent der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des rechnerischen Verwendungsnachweises sowie des Sachberichtes. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

5.11 Die Stiftung oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern.

5.12 Der Antragsteller/die Antragstellerin ist zur ganz oder teilweisen Rückzahlung der Fördermittel verpflichtet, wenn

- (1) die Fördermittel zweckentfremdet werden;
- (2) die Fördermittel nicht zeitnah für die im Antrag festgelegten Zwecke verwendet werden;
- (3) die Fördermittel nicht verbraucht oder die bei Antragstellung angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden;
- (4) die Fördermittel zu Unrecht erlangt worden sind, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben bei Antragstellung;
- (5) der Antragsteller/die Antragstellerin trotz vorheriger Mahnung seitens der Stiftung den Pflichten nach dieser Förderrichtlinie sowie des Fördervertrags nicht nachkommt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn gegen die Pflichten in besonders schwerwiegender Weise verstoßen wurde.

Die Stiftung ist zum Widerruf der Förderung berechtigt, wenn ein Fördergrund bzw. Ziel entfallen bzw. unmöglich geworden ist oder sich wesentliche Voraussetzungen verändert haben. Das Recht auf Einstellung der Förderung aus einem vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu vertretenden wichtigen Grund bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Förderung – auch bereits zugesagter Mittel – entfällt, wenn über das Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsverwaltung bzw. -vollstreckung angeordnet wird.

5.13 Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen, ferner verzichtet der Antragsteller/die Antragstellerin mit Anerkennung der Förderrichtlinie auf die Einrede der Verjährung.

Im Falle der Rückforderung ist der Rückforderungsbetrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Eine Verpfändung oder Abtretung des Förderbetrages ist nicht zulässig.

6. Datenschutz

6.1 Für die Zwecke der Antragsbearbeitung, der Kontaktpflege und der Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben und für eine längere Zeit gespeichert.

6.2 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die/den Betroffene/n ist erforderlich, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Daher besteht eine Verpflichtung für die/den Betroffene/n, die Daten zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Daten, die im Rahmen der Antragsberatung erhoben werden, werden an die Gremienmitglieder der Stiftung zur Antragsentscheidung übermittelt.

6.4 Weitere Informationen zum aktuellen Datenschutz werden auf der Stiftungswebseite zur Verfügung gestellt.

7. Ausnahmen

Von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 06.07.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.